Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 4 (1914)

Heft: 37

Artikel: Vertragsstrafe bei Kauf eines Lichtspielhauses

Autor: Frank, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

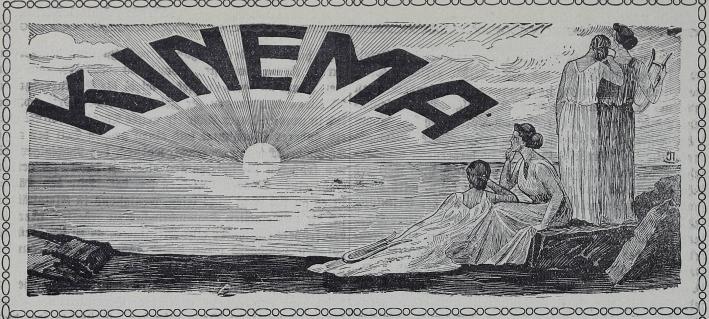
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



nales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter

organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique or organe

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Biilach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14 000000000

Erscheint jeden Samstag - Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile

30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent 0000000000

Annoncen-Regie: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Bertragsftrafe bei Ranf eines Lichtspielhauses.

Von Max Frank.

(Rachdruck verboten.)

000

Der Känfer eines Lichtspielhauses hat in den aller= meisten Fällen ein sehr großes Interesse daran, daß der Verfäufer nicht etwa durch eine anderweitige Riederlassung in dem gleichen Orte oder in naher Nachbarschaft sei= nem Nachfolger Konkurrenz macht. Wenn auch in Groß= ftädten dies weniger schlimm ist, denn hier ist doch der Wert eines Geschäftes zum größten Teil mit der Lage eng verbunden, so ist dies in Mittel= und Kleinstädten anders. Hier spielt die Lage nur eine untergeordnete Rolle, und der Verfäuser kann, wenn er beliebt war, durch eine neue Gründung eines Lichtspielhauses einen sehr großen Teil seiner Besucher zu sich heritberziehen. Das bringt dem Räufer weit mehr Schaden als ein neu aufkommender Konfurrent.

Gewiß verstößt ein solches Gebahren meist wider die guten Sitten und wird vielleicht von einem Gericht dementsprechend verurteilt werden, da solche Riederlässung gle-Zeil nichtig macht und der Käufer nach Treu und Glau-Konventionalstrase genannt) festzusetzen für den Fall, ben dies nicht annehmen konnte. Aber "gute Sitten", "Treu und Glauben" und ähnliche Ausdrücke find recht dehnbare und mangelhaft umschriebene Begriffe. man auch vielleicht hin und wieder gegen solche, wenn auch braucht. Das ist ein gewaltiger Vorteil, während eine nicht dem Wortlaute des Vertvages, jo doch dem Sinne Konfunrenaklaufel ohne Bertragsitrafe oft wertlos ist.

nach, Vertragsbrüchige mit Erfolg vorgehen kann, so ist dies doch eine recht zweiselhafte Sache, denn die Maschen des Gesetzes sind oft sehr weit. Der vorsichtige Käufer wird daher, um jeden Zweifel zum vornherein zu behe= ben, im Kaufvertrag die Verpflichtung für den Verkäufer festlegen, daß dieser in der gleichen Stadt und in einem gewissen Umfreise (den man deutlich umschreiben soll) we= der ein neues Lichtspielhaus gründen, noch ein bestehendes übernehmen, noch für ein anderes irgendwie tätig sein, noch ein solches durch Rat und Tat unterstützen darf (Kon= furrenzflausel!)

Eine solche Bestimmung ist besser als gar keine, denn man kann bei Nichterfüllung auf Schadenersatz klagen. Mit den Schadenersattlagen ist es aber auch oft eine recht miß= liche Sache, denn man muß den Schaden, den man durch vertragswidrige Tätiakeit des Verkäufers erleidet, auch zahlenmäßig nachweisen; das ist aber oft gar nicht so leicht. Wenn man vielleicht auch einen kundigen Fachmann von der Richtigkeit der Schadenaufstellung überzeugen fann, fo doch lange nicht den Richter, der zwar nach bestem Wisfen und Können urteilt, aber selten über eine genügende Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge des kaufmännischen Lebens verfügt. Man wird also mit der Klage auf Schadenersatz oft nur einen Teil des Schadens zugesprochen erhalten. Deshalb ift es durchaus zu empfehlen, wissermaßen die Boraussehungen des Nauswertrages zum im Nauswertrag eine besondere Vertragsstrafe (ost auch daß der Verfäufer die Konkurrenzklausel nicht erfüllt. Tritt dies ein, so ist die Vertragsstrafe verwirkt, ohne Wenn daß der Käufer irgend welchen Schaden nachzuweisen

Rechtssprechung ift, wenn sie auch für einen besonderen Fall und auch in einer anderen Branche erfolgte, von einschnei= dender Bedeutung. Während nach Paragraph 340, Absat 2 des Bürgerl. Gesetzbuches die verwirklichte Vertags= ftrafe nur den Mindestbetrag des zu fordernden Schaden= ersates darstellt und darüber hinaus auch noch weiterer Schaden gemacht und eingeflagt werden fann, wird durch Zahlung des Reugeldes der Zahlende von der Erfüllung des Vertrages einfach entbunden. Damit ist weitere Schadenersatzlage ausgeschlossen. Durch das bezahlte Reugeld tritt der eine Vertragsschließende rechtsgültig vom Vertrage zurück. (Dabei sei auf Paragraph 359 des B. G.= B. verwiesen: "Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ift der Rücktritt unwirksam, wenn das Rengeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird, und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklä= rung unverzüglich zurückweift. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.")

Ob die Auffassung, daß bei einem Verkauf eines Licht= spielhauses die Konvenitonalstrafe als Reugeld anzusehen sei, den üblichen kaufmännischen Ansichten entspricht, das dürfte zweifelhaft sein, aber für die Prazis hat es nicht allzuviel Zweck, mit langen juristischen Erörterungen zu kommen, wie die und die Vereinbarung nach dem Gesetz auszulegen sei.

Die Ausfechtung solcher Streitfragen ist oft eine Art Lotteriespiel oder eine Kraftprobe, bei der derjenige siegt, welcher im Zahlen der Prozekfosten die größte Ausdauer hat. Für den klugen Kaufmann heißt es aber hier, wie so oft, Abmachungen in so flaver Form zu treffen, daß auch der tüchtigste und beschlagendste Anwalt nicht mehr den gewollten Sinn verändern fann.

Was nützt es dem Käufer eines Lichtspielhauses, der 3. B. für dieses außer dem Juventarwert 10,000 Fr. be=

Bor furzem wurde nun in einem richterlichen Arteil zahlt hat, wenn der Borgänger nach Zahlung der vereindie Konventionalstrase als "Rengeld" erklärt. Diese barten Konventionalstrase von 1000—2000 Fr. (die vom Gericht als Rengeld angesehen wird) die Konfurrenzklau= fel durchbricht, nach furzer Zeit am gleichen Orte womög= lich in unmittelbarer Rähe ein neues Theater eröffnet oder ein anderes übernimmt und einen großen Teil der alten Stammbesucher herüberzieht, wodurch der Nachfolger sei= nes früheren Lichtspielhauses vielleicht schon im ersten Jahr einen Schaden von 5000 Fr. hat. Für den Käufer ist es an sich schon nicht leicht, wenigstens in Kleinstädten, sich die mitbesuchten Stammbesucher zu erhalten, aber für den früheren Inhaber eine Kleinigkeit, sie zu sich herüber= zulocken, besonders wenn der Inhaber gute Beziehungen hat und persönlich sehr beliebt ift.

> Also man sichere sich im Kaufvertrag von vorneherein durch eine entsprechend abgefaßte Vereinbarung. fann auf zweierlei Weise geschehen. Entweder legt man in dem Kaufvertrag ausdrücklich fest, daß die vereinbarte Konventionalstrafe nicht als Reugeld, sondern als Vertraasstrafe im Sinne der Paragraphen und folgenden des B. G.=B. anzusehen sei, und daß die vereinbarte Konven= tionalstrafe als Mindestbetrag des Schadenersates gelte, oder man setze die Konventionalstrafe so hoch, daß man, felbst wenn sie als Rengeld angesehen wird, eine auf alle Fälle genügende Entschädigung für die Durchbrechung der eben häufig wiel zu niedrig angesetzt.

> Schließlich hält doppelt genäht beffer, und es empfiehlt fich, beide Vorsichtsmaßregeln beim Geschäftskauf zu tref= Genügende söhe der Konventionalstrafe und Fest= legung ihres Charafters als Vertragsstrafe im Sinne der Paragraphen 339 ff des B. G.=B. Es ist leichter und bil= liger, Meinungsverschiedenheiten von vorneherein auszu= schalten, als sie später beim Kadi auszufechten. Das erfor= dert Zeit, Geld und Rerven. Und welchen Ueberraschun= gen ist man dabei ausgesett!

> Das Gesagte gilt auch für den Fall, daß man einen Konkurrenten durch Abfindung mit einer gewissen Summe

Feuilleton.

Nachbruck berboten.

Ich will.

Roman von H. Courths=Mahler. (Fortsetzung.)

In diesen Salon traten die beiden Gatten ein. Renate wußte schon überall Bescheid, da sie in der letzten Zeit oft mit Tante Josephine und Ursula hier war, um zu bestim= men, wie sie alles eingerichtet zu haben wünschte. Noch hatte die junge Fran den Pelz nicht abgelegt. Er hing of-fen von ihren Schultern herab.

Letingen nahm ihn wortlos ab und legte ihn auf einen Sessel. Er war nicht weniger bleich und erregt wie seine junge Frau.

Renate stand hochaufgerichtet mitten im Zimmer. In ihrem blaffen Gesicht lebten nur die Augen, die jetzt einen Ausdruck düsterer Entschlossenheit zeigten. Letzingen trat auf sie zu und faßte ihre Hände. "Renate — endlich — endlich

endlich bist du mein", sagte er

halb erstickt vor Bewegung.

8

Sie zog hastig die Hände zurück und sah ihn starr an. Sie vergaß in ihrer Erregung, daß sie diesem Manne erst

vor wenigen Stunden ewige Treue gelobt. "Spare deine Worte. Es ist nicht nötig, daß wir länger

Ich habe nicht vergessen, nicht einen Moment, wie du mich gedemütigt hat. Im Uebermut, in launenhafter Willstir hast du dir mein Jawort ertrott — weil dein Sochmut mir zurückzahlen wollte, daß ich dir gesagt hatte: ich hasse dich. Ich weiß, daß dir weniger davan lag, mich zu deiner Frau zu machen, als daran, mich zu demütigen. Das sollte wohl meine Strafe sein. Aber du hattest eines vergessen — daß sich ein Weib wie ich nicht ungestraft fränken und beleidigen läßt. Deine Werbung war eine Beleidigung, denn du liebtest mich nicht. Fetzt aber liegt es an mir, Bergelstung zu üben. Vor der Welt bin ich deine Frau, aber zwis schen uns wird keine Gemeinschaft bestehen. Mein Wille gegen den deinen. -Wenn das dir nicht gefällt dann kannst du es ja ändern — aber dann wird alle Welt erfahren, wie Baron Letzingen um seine Frau ge-worben hat."

Er wollte sie unterbrechen, aber sie streckte in leiden= schaftlicher Abwehr die Hände aus und sprach hastig weiter, als fürchte sie, nicht alles sagen zu können, was sie sich so oft eingeprägt hatte.

,Nein — ich will nichts hören — laß mich fagen, was ich dir noch zu sagen habe, damit alles flar ist zwischen uns. Wenn du im Ernst angenommen hast, ich könnte als deine Frau neben dir leben nach der Schmach, die du mir ansgetan haft, dann kennst du mich eben nicht. Deine komös dienhaften Zärtlichkeiten während unserer Brautzeit habe ich dulden müffen — um diefer Stunde willen habe ich fie Komödie spielen. Du hast dein Ziel erreicht — ich auch, getragen. Dadurch, daß du mir deinen Namen gabst, ist die

fiter verpflichtet, einem in seinem Hause befindlichen The-einem Weihnachtsgruß aus dem Felde haben. aterraum nicht für ein Lichtspielhaus zu vermieten.

Echte Rächstenliebe.

Deutsche Kinematographen-Menschen erlassen in deutichen Fachblättern folgenden Aufruf zur Sammlung von Liebesgaben für die Fach=Genoffen:

Zahlreiche Fachgenossen aus der Branche, und zwar Fabrikanten, Vertreter von Filmfabriken und Werleihern sowie nicht zuletzt eine bedeutende Anzahl von Theaterbe= fitzern stehen im Felde, um unser Vaterland, und damit auch nsere Branche gegen die äußeren Feinde zu beschützen. Zurückgekehrte Kämpfer und verwundete Krieger haben uns in Briefen sowie auch mündlich über die Strapazen des Krieges berichtet. Der Daheimgebliebene ahnt nicht, welche furchtbaren Entbehrungen und Anstrengungen unfere Soldaten ertragen müffen. Jeder von uns follte des= halb seine Dankbarkeit diesen Vaterlandsverteidigern gegenüber im höchsten Grade durch weitgehendste Opferwil= ligkeit beweisen.

Weihnachten, das Fest der Freude rückt heran, und da= mit bietet sich für uns die beste Gelegenheit, unseren Fachgenossen unsere Anerkennung durch Uebermittlung von Liebesgaben zu bezeugen. Wir haben uns daher entschlos= sen, allen uns zugegangenen Adressen ein Weihnachtspaket zu senden und dürfen wohl erwarten, daß sich alle Angehörigen der Branche nach Möglichkeit an dieser freiwilligen Stiftung von Liebesgaben beteiligen werden. Wir werden über den Empfang der Spenden quittieren und empfehlen gleichzeitig, etwaigen Paketen mit Aufschrift versehene Kar=

veranlaßt, sein Theater zu ichließen, oder einen Hausbe- ten der Stifter beizusügen, damit diese die Möglichkeit zu

Gleichzeitig bat uns der in unsern Kreisen bestens bekannte Unteroffizier (Blumke-Luny) Dammann der sich zurzeit als Leiter eines Transportes in Berlin aufhält und furchtbare Kämpfe in Oftpreußen miterlebte, ihm mög= lichst bald freiwillige Spenden für das Ersatz-Bataillon Inf.=Reg. 44 zur Verfügung zu stellen. Seine Kameraden bestehen zumeist aus Ostpreußen, die Haus und Hof verlo= renhaben und heute noch nicht wissen, ob und wo sie Weib und Kind wieder finden werden. Diese völlig mittellosen Alameraden leiden nicht nur unter Verpflegungsschwierig= feiten, sondern auch unter seelischer Depression schwerster Art. Diesen Kameraden eine Weihnachtsfreude zu berei= ten, würde unser Bumte, der in Kürze zur Front zurück= fehrt, gern übernehmen. In seiner bekannten humori= stischen Art eröffnete er uns, daß er dankend alles anneh= men würde, was qualmt und brennt, sowie Lungenschützer und Magenwärmer für außen und innen.

Wir bitten, daß diese nsere Bitte weitgehendste Berücksichtigung findet und bitten gleichzeitig, alle Adressen fäm= pfender Fachgenossen an uns gelangen zu lassen, damit wir unser Material entsprechend ergänzen fönnen.

Allgemeine Rundschau.

Dentichland.

— Die Filmfabrik Scholz u. W., Berlin SW. 48, hat jüngst wieder einen neuen Film herausgebracht. Dieser Film, der sich "Elle und Schwert" betitelt, behandelt eine heitere Episode aus ernster Zeit. Nach den vielen mehr oder weniger guten Kriegsdramen der letten Wochen berührt der hübsche Film, der unseres Erachtens jedem Pub=

Schmach nicht von mir genommen worden. Von heute an, das schwöre ich dir, sollst du mich nie mehr ohne Liebe berühren. Ich werde es nicht dulden und wenn ich daran sterben müßte. Und nun habe ich nichts mehr zu sagen."

Nach diesen Worten verließ sie schnell, ehe er es hin= dern konnte, das Zimmer und trat in ihr daneben liegendes

Gemach. Er hörte, wie sie es abschloß. Drüben lehnte sie halb ohnmächtig an die Türe und lauschte, was er beginnen wollte. Ihrem Stolze hatte fie nun Genüge getan — aber das Gefühl der Befriedigung, das sie erwartete, wollte sich nicht einstellen. Seißer und mächtiger denn je überflutete sie die Liebe, die in allm Sturm und Drang sich stark und tief in ihrem Herzen ein= genistet hatte. Atemlos driickte sie ihr Ohr an die Türe er noch nicht? Flehte er nicht um ihre Verzeihung? Richts regte sich. Und plötzlich war etwas in ihr, das

ihr zurief: Dieser Mann beugt sich nicht. Das ist es ja, was du an ihm liebst, daß er wie von Stahl ist, daß er dich bezwungen hat, selbst deinem eigenen Willen zum Trotz. So stand sie zwischen Furcht und Hoffen. Und sie wußte

nicht, was sie fürchten und hoffen sollte.

Hatte sie ihm nicht zum Schluß noch einen Weg gezeigt, wie er zu ihr gelangen fonnte. Branchte er ihr nicht nur zu sagen: Ich liebe dich, Renate, ich habe gelernt, dich zu lieben? Dann war ja alles gut, dann wollte sie selbst auf seine Bitte um Berzeihung verzichten, wenn sie nicht über seine stolzen Lippen wollte.

War denn alles umsonst gewesen — all ihr heimliches Ringen um seine Liebe? Waren wirklich seine Kuffe nur

Komödie gewesen? Sprach gar nichts in seinem Herzen für sie, hatte sie ihr Spiel verloren? Blieb nun nichts mehr als ein fremdes Leben an seiner Seite, wie es ihr Stolz vorhin gefordert hatte — ihr Stolz, von dem ihr Herz gar nichts wußte?

Letzingen hatte drüben eine Weile fassungslos nach der Tür gestarrt. Das kam ihm unerwartet. Froh, die Maske von sich werfen zu können, hatte er Renate gleich jest in dieser Stunde alles beichten wollen. Sie sollte gar nicht erst dazu kommen, etwas zu tun, was ihr der verlette weib= liche Stolz eingab. Daß sie etwas plante, wußte er, und er wollte ihr zuvorkommen. Auf diese Szene war er nicht vorbereitet gewesen. Zu schnell hatte sie versucht, sich Ge-nugtuung zu verschaffen.

Er stand und dachte über ihre Worte nach.

Aber nur ihre letten Worte hafteten immer wieder in seinem Ohr. Und da flog endlich ein Lächeln über sein Gesicht. Ein gutes, weiches Lächeln. Ja, diese Worte sprachen alles aus, was sie im geheimen hoffte und wünschte. Es war weibliches Hoffen und weiblicher Stolz zugleich. er kannte sein wildes, stolzes Mädchen, wußte, welche Waffen sie gegen die eigene Weichheit allzeit bereit hielt.

Nicht ohne Liebe, du mein herrliches Geschöpf follst dich nie mehr zu beklagen haben", dachte er bewegt.

Und schon hob er den Fuß, um an ihre Tür zu treten und sie zu bitten, ihn anzuhören. Aber da schoß ihm ein Gedanke durch den Kopf.

"Wenn ich einen lieben könnte, der müßte wie von